

Bericht
des Gemischten Ausschusses
(Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Umweltausschuss)
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002
und das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert werden

[Landtagsdirektion: L-2014-15481/3-XXVII,
miterledigt [Beilage 1047/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht.

Zum einen erfolgt eine Anpassung des Oö. LuftREnTG an die Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Konkret betrifft dies die Bestimmungen über

- die (einmalige) Inspektion von Heizungsanlagen (§ 29a),
- die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage (§ 31a) sowie
- das Verbot der Durchführung von Überprüfungen durch Personen, die zu der bzw. dem Verfügungsberechtigten der von ihnen überprüften Anlagen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Zum anderen werden das Oö. LuftREnTG und das Oö. EIWOG 2006 an die Vorgaben der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG angepasst. Konkret wird dabei Folgendes geregelt:

- die Bereitstellung von Informationen über erneuerbare Energiequellen durch das Land Oberösterreich
- die Aufnahme von Begriffsbestimmungen betreffend aero- und hydrothermische Energie
- die Veröffentlichung von Kostenteilungsregeln durch Netzbetreiber.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Novellierung des Oö. LuftREnTG ergibt sich aus Art. 15 des B-VG.

Bezüglich der Novellierung des Oö. EIWOG 2006 ist festzuhalten, dass die Materie "Elektrizitätswesen" mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet ist:

In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet" sowie das "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen, sind dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG ("Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt") zuzuordnen. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere Regelungen, wie sie in den Grundsatzbestimmungen des EIWOG 2010 sowie in den auf Grund dieses Grundsatzgesetzes erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder enthalten sind.

Die durch dieses Landesgesetz vorgenommenen Änderungen des Oö. EIWOG 2006 bewegen sich im grundsatzgesetzfreien Raum, da in diesem Bereich keine bundesrechtlichen Vorgaben existieren, was vom zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ausdrücklich bestätigt wurde.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Für den Bund, das Land Oberösterreich und die Gemeinden ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf - soweit ersichtlich - unmittelbar keine finanziellen Mehrbelastungen. Die Bereitstellung von Informationen über erneuerbare Energiequellen erfolgte schon bisher durch den Oö. Energiesparverband, weshalb durch die nunmehrige ausdrückliche gesetzliche Verankerung für das Land Oberösterreich keine Mehrkosten entstehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Für die Konsumentinnen und Konsumenten ergeben sich durch den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls keine nennenswerten finanziellen Mehrbelastungen. Das gilt auch für die nunmehr wiederkehrend vorzunehmende Inspektion von Heizungsanlagen im Rahmen des § 29a, die regelmäßig im Zuge einer ohnehin anstehenden wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 "miterledigt" werden kann. Außerdem ist im § 29a ausdrücklich vorgesehen, dass die Prüfung der Dimensionierung von Heizkesseln nicht wiederholt zu werden braucht, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf

den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind. Bei Klimaanlage ergibt sich diesbezüglich sogar eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Die ausdrückliche Verankerung des Verbots der Durchführung von Überprüfungen durch Personen, die zu der bzw. dem Verfügungsberechtigten der von ihnen überprüften Anlagen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, dient im Wesentlichen der unionsrechtlich verlangten Klarstellung und stellt in praktischer Hinsicht keine beachtenswerte Verschärfung der bestehenden Rechtslage dar.

Die Pflicht der Netzbetreiber zur Veröffentlichung ihrer Kostenteilungsregeln führt zu keinen besonderen finanziellen Belastungen, da diese schon bisher dazu verpflichtet waren, ihre Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das vorliegende Landesgesetz dient unmittelbar der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU und der Richtlinie 2009/28/EG.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen sollen dazu beitragen, die Emissionen aus Feuerungsanlagen und den Energieverbrauch zu reduzieren sowie die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002)

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderungen in der Paragraphenüberschrift des § 29a bedingen auch eine Anpassung im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 2):

In Umsetzung des Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG legt der neue § 6 Abs. 2 fest, dass das Land Oberösterreich verpflichtet ist, Informationen über die Nettovorteile, Kosten und Energieeffizienz von Anlagen und Systemen für die Nutzung von Wärme, Kälte und Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen bereitzustellen. Diese Beratung beinhaltet die Darstellung der Vor- und Nachteile von verschiedenen Formen erneuerbarer Energie. Das Land kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch bestimmter Einrichtungen bedienen, wie etwa aktuell des Oö. Energiesparverbandes. Diese Informationspflicht des Landes soll das Vorhandensein einer Beratung über erneuerbare Energiequellen jedenfalls sicherstellen, steht aber Beratungen und Informationsleistungen anderer Einrichtungen keinesfalls entgegen.

Da diese Beratungsleistungen schon derzeit vom Oö. Energiesparverband angeboten werden, sind mit dieser Bestimmung keine praktischen Umsetzungserfordernisse und damit auch keine neuen Kosten verbunden. Die Verankerung dieser Bestimmung im Oö. LuftREnTG hat seinen Grund in der zum jetzigen Zeitpunkt notwendigen verbindlichen Umsetzung von Unionsrecht und erfasst auch die sonst die von diesem Gesetz nicht betroffenen Anlagen zur Nutzung von Elektrizität; im Falle der Erlassung eines späteren einschlägigen Gesetzes kann eine Transferierung dieser Bestimmung in entsprechender Form angezeigt sein.

Zu Art. I Z 3 (§ 26 Abs. 2 Z 2):

Vgl. die Erläuterungen zu § 29a.

Zu Art. I Z 4 (§ 26 Abs. 4a):

Das Verbot der Durchführung von Überprüfungen durch Personen, die zu der bzw. dem Verfügungsberechtigten der von ihnen überprüften Anlagen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, trägt Art. 17 der Richtlinie 2010/31/EU Rechnung. Durch die Einfügung dieser Bestimmung im § 26 des Oö. LuftREnTG gilt dieses Verbot ausdrücklich auch bei wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 des Gesetzes. Damit werden auch bereits die Vorgaben des Art. 25

Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, LGBl. Nr. 109/2012, in unmissverständlicher Weise erfüllt, wobei die 15a-Vereinbarung noch auf die Vorgänger-Richtlinie zur Richtlinie 2010/31/EU - das ist die Richtlinie 2002/91/EG - Bezug nimmt.

Zu Art. I Z 5 bis 10 (§ 29a):

§ 29a über die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen muss abgeändert werden, da die Richtlinie 2010/31/EU - anders als noch die Vorgänger-Richtlinie 2002/91/EG - mittlerweile regelmäßige einschlägige Inspektionen verlangt. Die Neufassung des § 29a trägt allen Vorgaben des Art. 14 der Richtlinie 2010/31/EU Rechnung. Die dort auch angeführte Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel hat ohnehin im Rahmen der regelmäßigen wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 stattzufinden und muss daher bei einer Inspektion gemäß § 29a nicht wiederholt werden. Die konkreten gesetzlich festgelegten Überprüfungsfristen ermöglichen es im Übrigen auch, dass Inspektionen gemäß § 29a anlässlich einer ohnehin anstehenden wiederkehrenden Prüfung nach § 25 und gemeinsam mit dieser durchgeführt werden, sofern das prüf ausführende Unternehmen eine entsprechend umfassende Überprüfungs berechtigung und das konkret herangezogene Prüforgan eine hinreichende persönliche Befähigung aufweist.

Zu Art. I Z 11 (§ 31a Abs. 1):

Bei der Klimaanlageüberprüfung wird eine Entlastung insofern bewirkt, als Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU jetzt ausdrücklich erlaubt, die Dimensionierungsprüfung nicht jedes Mal neu machen zu müssen.

Zu Art. I Z 12, 13 und 14 (§ 47 Abs. 2 Z 18 und Z 23a sowie Anlage 5):

Hier wird jeweils der Anpassung des § 29a Rechnung getragen.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006)

Zu Art. II Z 1 bis 3 (§ 2 Z 1, Z 21 und Z 30a):

Art. 2 lit. a der Richtlinie 2009/28/EG führt in seiner Definition des Begriffs "Energie aus erneuerbaren Quellen" unter anderem auch aerothermische und hydrothermische Energie an. Da diese Begriffe in der derzeitigen Definition von "Erneuerbaren Energiequellen" im § 2 Z 21 nicht explizit genannt werden, könnte daraus abgeleitet werden, dass die beiden Energieformen nicht von diesem Begriff erfasst sind. Um der Richtlinie genüge zu tun, müssen aerothermische und hydrothermische Energie ausdrücklich im Normtext erwähnt werden. In weiterer Folge definieren

Z 1 und Z 30a die beiden Begriffe näher, was der Umsetzung des Art. 2 lit. b und d RL 2009/28/EG dient. Diese Novellierung dient somit nur der Klarstellung; Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis erfolgen nicht.

Zu Art. II Z 4 (§ 25 Abs. 6):

Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2009/28/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilungsnetze die Aufstellung und Veröffentlichung bestimmter Regeln zu verlangen. Schon gemäß der geltenden Fassung des § 25 Abs. 6 sind Netzbetreiber dazu verpflichtet, ihre Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen. Den Vorgaben der Richtlinie entsprechend ist nun vorzusehen, dass auch die Regeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, verbesserter Netzbetrieb sowie Regeln für die nichtdiskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die zur Einbindung neuer Produzenten erneuerbarer Energie notwendig sind, in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen sind.

Zu Art. III:

Die kompliziert wirkende Übergangsvorschrift für Inspektionen von Heizungsanlagen gemäß § 29a (**Abs. 2**) hat folgende Auswirkungen:

Jedenfalls hat die Betreiberin bzw. der Betreiber einer solchen Anlage zwei Jahre Zeit, eine entsprechende Inspektion zu veranlassen. Diese Frist kann sich bei Anlagen, die bereits einer einmaligen Inspektion gemäß § 29a Oö. LuftREnTG in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/2009 unterzogen worden sind, dann verlängern, wenn diese einmalige Inspektion beispielsweise bei einer Anlage mit 30 kW Nennwärmeleistung erst im Juli 2011 vorgenommen wurde und diese Anlage nach den neuen Vorschriften erst im Juli 2017 einer neuerlichen Überprüfung unterzogen werden muss. In einem derartigen Fall gilt die für die Verfügungsberechtigten günstigere Regelung schon im Rahmen des Übergangsrechts.

Der Gemischte Ausschuss (Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Umweltausschuss) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 und das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert werden, beschließen.

Linz, am 13. Februar 2014

Hingsamer
Obmann

Schwarz
Berichterstatlerin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 und das
Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 29a:*

"§ 29a Inspektion von Heizungsanlagen"

2. *Der bisherige Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

"(2) Das Land Oberösterreich ist verpflichtet, Informationen über die Nettovorteile, Kosten und Energieeffizienz von Anlagen und Systemen für die Nutzung von Wärme, Kälte und Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen bereitzustellen."

3. *Im § 26 Abs. 2 Z 2 entfällt das Wort "einmalige".*

4. *Nach § 26 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:*

"(4a) Die gemäß Abs. 1 Berechtigten und ihre Prüforgane dürfen zu der bzw. dem Verfügungsberechtigten der von ihnen überprüften Anlagen in keinem Abhängigkeitsverhältnis im Sinn des Art. 17 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.6.2010, S 13, stehen."

5. *Die Überschrift von § 29a lautet:*

"Inspektion von Heizungsanlagen"

6. *§ 29a Abs. 1 lautet:*

"(1) Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung

a) über 20 kW und bis zu 100 kW sind alle sechs Jahre,

b) ab 100 kW, die mit Gas betrieben werden, sind alle vier Jahre,

c) ab 100 kW, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, sind alle zwei Jahre

einer Inspektion dahingehend zu unterziehen, ob eine Überdimensionierung der Feuerungsanlage im Verhältnis zur Heizlast oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt oder ob Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich sind. Die Prüfung der Dimensionierung von Heizkesseln braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind."

7. Im § 29a Abs. 2 entfällt das Wort "einmalige".

8. Im § 29a Abs. 4 entfällt das Wort "einmaligen".

9. Im § 29a Abs. 5 erster Satz entfällt das Wort "einmalige" und im § 29a Abs. 5 zweiter Satz entfällt das Wort "einmaligen".

10. Im § 29a Abs. 6 entfällt das Wort "einmaligen".

11. Dem § 31a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind."

12. Im § 47 Abs. 2 Z 18 entfällt das Wort "einmalige".

13. Im § 47 Abs. 2 Z 23a entfällt das Wort "einmalige".

14. Die Überschrift in der Anlage 5 lautet:

"Prüfbericht der Inspektion gemäß § 29a Oö. LuftREnTG"

Artikel II

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhält die bisherige Z 1 die Bezeichnung "1a"; § 2 Z 1 lautet:

"1. Aerothermische Energie: Energie, die in Form von Wärme in der Umgebungsluft gespeichert ist;"

2. Im § 2 Z 21 wird nach dem Wort "Wasserkraft" ein Beistrich und die Wortfolge "aero- und hydrothermische Energie" eingefügt.

3. Im § 2 wird nach Z 30 folgende Z 30a eingefügt:

"30a. Hydrothermische Energie: Energie, die in Form von Wärme in Oberflächengewässern gespeichert ist;"

4. Im § 25 Abs. 6 wird nach dem Wort "Lastprofilen" die Wortfolge "sowie den Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen, wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, verbesserter Netzbetrieb und Regeln für die nichtdiskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die zur Einbindung neuer Produzenten erneuerbarer Energie notwendig sind," eingefügt.

Artikel III

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die noch keiner einmaligen Inspektion gemäß § 29a Oö. LuftREnTG in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/2009 unterzogen worden sind, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes der Inspektion gemäß § 29a Oö. LuftREnTG in der Fassung dieses Landesgesetzes zu unterziehen. Für Anlagen, die bereits einer einmaligen Inspektion gemäß § 29a Oö. LuftREnTG in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/2009 unterzogen worden sind, beginnen die Fristen des § 29a Oö. LuftREnTG in der Fassung dieses Landesgesetzes mit dem Datum der Durchführung der einmaligen Inspektion; auch solche Anlagen müssen aber frühestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes der Inspektion gemäß § 29a Oö. LuftREnTG in der Fassung dieses Landesgesetzes unterzogen werden.